

31. TAGUNG

CG31(2016)24prov
17. Oktober 2016

Die von der Venedig-Kommission bei ihrer 106. Plenarsitzung (11. und 12. März 2016) verabschiedete Checkliste zur Rechtsstaatlichkeit

Monitoring-Ausschuss

Berichtersteller:¹ Jos WIENEN, Niederlande (L, EPP/CCE)

Entschließungsentwurf (zur Abstimmung).....	2
Anhang I – Checkliste zur Rechtsstaatlichkeit	3

Zusammenfassung

Die Rechtsstaatlichkeit wird in der Präambel zur Satzung des Europarates als eines der drei „Prinzipien, welche die Grundlage jeder wahren Demokratie bilden“, genannt. Neben der Demokratie und den Menschenrechten verkörpert dieses eines der drei Grundprinzipien des Europarates, welche für Privatrechtsverhältnisse sowie für alle Ebenen der öffentlichen Gewalt gelten.

Anlässlich ihrer 106. Plenarsitzung im März 2016 hat die Venedig-Kommission des Europarates (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht) eine „Checkliste zur Rechtsstaatlichkeit“ verabschiedet, welche als Instrument dient, um zu bewerten, in welchem Maß die Rechtsstaatlichkeit in einem Land geachtet wird.

Der Monitoring-Ausschuss des Kongresses hat den vorliegenden Entschließungsentwurf zur Unterstützung und Förderung dieser Checkliste angenommen, welche ein wichtiges Instrument darstellt, um allen Regierungsebenen, insbesondere den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, Leitlinien an die Hand zu geben, damit diese in die Lage versetzt werden, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit besser zu gewährleisten.

1 L: Kammer der Gemeinden / R: Kammer der Regionen
EPP/CCE: Fraktion der Europäischen Volkspartei im Kongress
SOC: Sozialistische Fraktion
ILDG: Fraktion der unabhängigen und liberalen Demokraten
ECR: Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformen
NI: Fraktionsloses Mitglied im Kongress

ENTSCHLIESSUNGSENTWURF²

1. Im Rahmen seiner Monitoring-Tätigkeit zur Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung und der Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen hat der Kongress einen Korpus von Empfehlungen und Entschlüssen verabschiedet, welche Grundsätze für die Einhaltung von Rechtsvorschriften und Verträgen im Bereich der lokalen und regionalen Demokratie festlegen.
2. Die Checkliste zur Rechtsstaatlichkeit wurde von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarates erstellt und auf der 106. Plenarsitzung der Kommission am 11. und 12. März 2016 verabschiedet. Sie ist das erste Referenzdokument in diesem Bereich.
3. Neben Demokratie und Menschenrechten ist die Rechtsstaatlichkeit eines der drei Grundprinzipien des Europarates. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Demokratie und stellt sicher, dass die Ausübung hoheitlicher Befugnisse streng eingegrenzt ist und einer unabhängigen Kontrolle unterliegt. Darüber hinaus ist sie für alle Regierungsebenen in Europa maßgeblich: die europäische, nationale, regionale und kommunale.
4. Folgende Kriterien sind in der Checkliste festgelegt: Rechtmäßigkeit, Rechtssicherheit, Verhütung von Machtmissbrauch, Gleichheit vor dem Gesetz und Diskriminierungsverbot sowie Zugang zur Justiz. All diese Prinzipien finden im Rahmen der Kriterien zur Bewertung der lokalen und regionalen Demokratie in den Mitgliedsstaaten Anwendung.
5. Die von der Venedig-Kommission erstellte Checkliste hat für die Tätigkeiten des Kongresses offenkundige Bedeutung: Die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, und insbesondere die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen, sind zentrale Akteure bei der Gewährleistung der Einhaltung dieser Rechtsstaatlichkeitskriterien.
6. Der Monitoring-Ausschuss des Kongresses dankt Herrn Jan Helgesen, Mitglied der Venedig-Kommission, der die Checkliste zur Rechtsstaatlichkeit bei der Sitzung am 28. Juni 2016 vorgestellt und an einem Meinungs austausch mit Mitgliedern der Kommission teilgenommen hat.
7. Der Monitoring-Ausschuss begrüßt daher die Ausarbeitung und Verabschiedung dieses Dokuments, welches ein richtungsweisender Referenztext ist und für die Mitgliedsstaaten des Europarates ein bis dato in diesem Bereich fehlendes praktisches Instrument bereitstellt.
8. Folglich ruft er den Kongress und seine Mitglieder dazu auf, sich die Checkliste zur Rechtsstaatlichkeit zu eigen zu machen und von dieser Gebrauch zu machen, da sie ein wichtiges Instrument ist, welches allen Regierungsebenen, besonders den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, Leitlinien an die Hand gibt, die sie befähigen können, ihre politische und ihre Rechtskultur zu festigen, und sie dazu veranlassen, bei ihrer Arbeit zur Festlegung von Normen und Rechtsvorschriften Mechanismen und Verfahren zur Gewährleistung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit einzuführen.
9. Er hat wiederkehrende Fragen und Probleme hinsichtlich des Funktionierens der lokalen Demokratie und der Anwendung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung ermittelt, welche einer erheblichen Anzahl der Mitgliedsstaaten gemein sind.
10. Diese Liste wiederkehrender Fragen hat der Kongresspräsident dem Ministerkomitee im Jahr 2013 vorgelegt und für Ende 2016 wird derzeit eine Aktualisierung erarbeitet. In dieser Liste sind Elemente für eine Art Checkliste für verschiedene Artikel der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung enthalten.
11. Der Monitoring-Ausschuss ist außerdem der Überzeugung, dass es für den Europarat lohnenswert wäre, einen ähnlichen Ansatz wie die Venedig-Kommission zu verfolgen und über das Konzept der Demokratie im Allgemeinen und insbesondere jenes der lokalen und regionalen Demokratie nachzudenken.

² Der vorläufige Entschlüssenentwurf wurde vom Monitoring-Ausschuss am 27. September 2016 durch elektronische Konsultation gemäß Artikel 55-4 der am 22. Oktober 2015 verabschiedeten Geschäftsordnung des Kongresses (Entschließung 395(2015)) angenommen.
Sekretariat des Ausschusses: S. Poirel, Sekretärin des Ausschusses.

Anhang – Checkliste zur Rechtsstaatlichkeit³

³ Die Checkliste ist nur auf Englisch und Französisch verfügbar.